

## **Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn**

**Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Tangstedt für das Gebiet „westlich der ‘Dorfstraße‘, nördlich ‘Dorfstraße‘ Nr. 14 a-d/ 16 a-d, südlich der ‘Hauptstraße‘ (K 51) von Haus-Nr. 95 bis 119 in einer Tiefe von 80 bis 100 m sowie östlich des Verbindungsweges (Redder) ‘Hauptstraße/Dorfstraße‘,,**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 10.03.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Tangstedt für das Gebiet „westlich der ‘Dorfstraße‘, nördlich ‘Dorfstraße‘ Nr. 14 a-d/ 16 a-d, südlich der ‘Hauptstraße‘ (K 51) von Haus-Nr. 95 bis 119 in einer Tiefe von 80 bis 100 m sowie östlich des Verbindungsweges (Redder) ‘Hauptstraße/Dorfstraße‘,, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 tritt am Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in der Norderstedter Zeitung. Der Geltungsbereich/ Änderungsbereich ist in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung in einem Übersichtsplan dargestellt.

Alle Interessierten können die Bebauungsplanänderung, und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Itzstedt in 23845 Itzstedt, Segeberger Straße 41, Zimmer EG 14, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind diese Dokumente unter der Adresse [www.amt-itzstedt.de](http://www.amt-itzstedt.de) – Dienstleistungen – Bauen im Amtsbereich eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Itzstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Itzstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Itzstedt, 22.04.2021

**AMT ITZSTEDT**  
**- Der Amtsvorsteher -**  
gez. Dwenger

(L.S.)

Plangeltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28

